



Inklusion ist mehr als eine Verschiebung von Leistungen und Zuständigkeiten!¹

Der Deutsche Verein hat sich mit der Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung bereits ausführlich in seinem **Diskussionspapier vom 21. September 2010** auseinandergesetzt.² Darin legt er differenziert die beiden großen Lösungen zur Überführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen in ein Leistungssystem (SGB VIII oder SGB XII) sowie die damit jeweils verbundenen offenen Fragen dar. Neben dem langfristigen Ziel einer möglichst klaren, den Belangen der Betroffenen entsprechenden Regelung der Zuständigkeiten sind aus Sicht des Deutschen Vereins insbesondere kurz- und mittelfristig Lösungen zur Verringerung der bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten erforderlich. Dies gilt zwei Jahre nach Verabschiedung des Diskussionspapiers angesichts der mit einer großen Lösung verbundenen, zahlreichen, immer noch offenen Fragen mit noch gesteigerter Dringlichkeit.

Zu notwendigen **kurzfristigen Lösungsoptionen** schlägt der Deutsche Verein zahlreiche Möglichkeiten vor. So etwa:

- die Durchführung einander entsprechender Hilfeplanverfahren nach dem Muster des SGB VIII auch im SGB XII,
- eine verbesserte Kooperation zwischen den Leistungssystemen durch eine intensivere Umsetzung des § 10 SGB IX,

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein ist Dr. Edna Rasch. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Nachgang zur Anhörung der Verbände durch die Bund-Länder AG Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung am 14. Mai 2012 und zum Zwischenbericht der AG.

² NDV 2010, 467 ff.

- durch einheitliche Verwaltungsvorschriften z.B. für den Bereich der mehrfach behinderten oder nicht eindeutig zuzuordnenden Kinder
- oder durch gemeinsame Vereinbarungen etwa zum Verfahren der Zuständigkeitsklärung.

Zahlreiche Streitigkeiten zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen könnten so bereits im Vorfeld auch jetzt schon vermieden werden.

Darüber hinaus schlägt der Deutsche Verein **kurzfristig mögliche Gesetzesänderungen** vor:

- normative, obligatorisch ausgestaltete Verzahnung der Hilfeplanung nach dem SGB VIII und dem SGB XII,
- Ausweitung des Verfahrens zur Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX auf die Schnittstelle zwischen behinderungsbedingtem und erzieherischem Bedarf,
- Harmonisierung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zugunsten einer einheitlichen örtlichen Zuständigkeit, die den Boden bereitet für regionale Lösungen zur Überwindung vieler Schwierigkeiten.

Der Deutsche Verein teilt daher nicht die Einschätzung der Bund-Länder-AG auf Seite 27 des Zwischenberichts, wonach der Reduktion von Schnittstellen kaum weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, und regt dringend eine weitere Auseinandersetzung der AG mit den vorhandenen kurzfristigen Möglichkeiten zur Reduktion der Schnittstellen an.

Unabhängig von diesen Lösungsoptionen sieht der Deutsche Verein eine besondere Herausforderung in der derzeit unzureichenden Verantwortungsübernahme der **vorrangigen allgemeinen Leistungssysteme**, wie insbesondere des Schulsystems und des Gesundheits- und Pflegesystems, daneben aber auch des SGB II und SGB III. Vor dem Hintergrund des Inklusionsauftrags müssten zukünftig vor allem in diesen Systemen behinderungsbedingte Belange wesentlich stärker berücksichtigt und verankert werden als bisher.

Schließlich ist zu betonen, dass der Begriff der Inklusion nach der UN-BRK „auf ein Grundprinzip sozialen Zusammenlebens“³, nämlich die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3 c) UN-BRK) verweist. Für die Zuordnung von leistungsrechtlichen Zuständigkeiten innerhalb einer nationalen Rechtsordnung können aus der UN-BRK keine zwingenden Rückschlüsse gezogen werden. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist daher sowohl die Bezeichnung der Bund-Länder-AG verwirrend und irreführend als auch die Prämisse der AG unzutreffend, wonach eine „Trennung der Zuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderung“ aufgrund der UN-BRK fraglich sei. Das heißt nicht, dass insbesondere materiell-rechtliche Weiterentwicklungen des Rechtssystems aus dem Blickwinkel der UN-BRK zur Schaffung bzw. Stärkung sozialer Inklusion nicht wünschenswert und wichtig wären.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins warnt davor, den fachlich bedeutsamen Inklusionsbegriff für die Regelung von Zuständigkeitsfragen überzustrapazieren. Entscheidend ist letztlich das Ergebnis der **sozialen Inklusion**. Die UN-BRK ist im Übrigen auch jetzt schon bei der Auslegung und Anwendung der vorhandenen Normen sowohl des SGB VIII als auch des SGB XII zu berücksichtigen.

³ Wansing, in: Welke: UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 94 Rdnr. 6.